

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 093-2014  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.349

Eingereicht am: 25.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1037/2014 vom 27. August 2014  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Pauschalbesteuerung: neue Entwicklungen und Zahlen?

Nach der Abstimmung von 2012 zur Pauschalbesteuerung im Kanton Bern stellen sich einige Fragen:

1. Gemäss Steuergesetz werden nur Personen nach Aufwand besteuert, die hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Wie legt die Steuerverwaltung diese Bestimmung aus? Ist das aktive Verwalten des eigenen beträchtlichen Vermögens keine Erwerbstätigkeit? Wenn nein, wieso nicht? Inwieweit fallen Verwaltungsratsmandate bei in der Schweiz tätigen Firmen unter diesen Begriff?
2. Inwiefern klären die bernischen Steuerbehörden ab, ob und wie viel Steuern pauschalbesteuerte Personen in ihren Herkunftsländern bzw. vorherigen Wohnsitzländern zahlen? Wenn ja, mit welchen Mitteln? Jährlich oder regelmässig?
3. In einem Interview vom 24. September 2012 in der BZ führt der Gemeindepräsident von Saanen/Gstaad aus, dass rund 180 Pauschalbesteuerte pro Jahr rund 4 Mio. Franken Steuern bezahlen. Haben Sie ausrechnen lassen, wie viel Steuern sie bei ordentlicher Besteuerung bezahlen müssten? Wie hoch ist der Betrag?
4. Was bedeutet die Verschärfung der Pauschalsteuer für den Kanton Bern?

5. Vor rund einem Jahr wurden diversen Steuerverwaltungen von Journalisten umfangreiche Datenpakete in Bezug auf Steuersünder («offshore-leaks») zugestellt. Wurden diese Daten systematisch ausgewertet? Sind bereits Strafverfahren eröffnet worden?
6. Werden dem Kanton Bern so genannte Steuer-CDs angeboten? Wie würde der Kanton auf ein solches Angebot reagieren?

## Antwort des Regierungsrates

### Zu Frage 1

Zu den erwerbstätigen Personen zählen alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (unselbständige Erwerbstätigkeit) oder selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben (selbständige Erwerbstätigkeit).

- Die **private Verwaltung des eigenen Vermögens** gilt nicht als (selbständige) Erwerbstätigkeit. Zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung von der selbständigen Erwerbstätigkeit (Quasi-Wertschriftenhandel) hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ein Kreisschreiben erlassen, das auch für die Kantone verbindlich ist (Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 „Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel“). Die Praxis des Kantons Bern ist im TaxInfo-Beitrag „Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel“ zusammengefasst.
- **Verwaltungsratsmandate** gelten in der Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit. Das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird jedoch verneint, wenn sich der Zweck der Gesellschaft auf die private Vermögensverwaltung beschränkt, oder wenn sie der Sicherung privat investierten Kapitals dient, entschädigungslos ausgeübt wird und glaubhaft dargelegt werden kann, dass keinerlei Einfluss in die operative Geschäftsführung genommen wird.

### Zu Frage 2

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen bemessen. Die im Ausland erzielten Einkünfte und die dort darauf geleisteten Steuern werden für die Veranlagung nicht benötigt und dementsprechend nicht ermittelt.

### Zu Frage 3

Bei Personen, die nach Aufwand besteuert werden, gelten als Bemessungsgrundlage nicht die erzielten Einkünfte, sondern die für die Lebenshaltung getätigten Aufwendungen. Dabei muss die Bemessungsgrundlage nach geltendem Recht immer mindestens dem Fünffachen der Wohnkosten (Eigenmietwert oder Mietzins) bzw. der Summe aller Erträge aus schweizerischen Quellen entsprechen. Ab 2016 muss die minimale Bemessungsgrundlage mindestens dem Siebenfachen der Wohnkosten bzw. der Summe aller Erträge aus schweizerischen Quellen entsprechen. Als absolutes Minimum für die Bemessungsgrundlage gilt ausserdem neu ein Betrag von CHF 400'000. Für bestehende Steuerverhältnisse gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren.

Die nach Aufwand besteuerten Personen sind deshalb nicht verpflichtet, sämtliche Einkünfte und Vermögenswerte zu deklarieren. Konkrete Berechnungen der bei ordentlicher Veranlagung geschuldeten Steuern sind daher nicht möglich.

Schätzungen gehen davon aus, dass die geschuldeten Steuern bei ordentlicher Veranlagung nicht viel höher wären als bei der Besteuerung nach dem Aufwand. Das hat zwei Gründe:

- Die **Einkünfte aus schweizerischen Quellen** werden auch bei einer Besteuerung nach Aufwand vollumfänglich besteuert, weil diese Einkünfte im Rahmen der sog. Kontrollrechnung berücksichtigt werden. Die Bemessungsgrundlage muss mindestens so hoch sein, wie die aus schweizerischen Quellen stammenden Einkünfte.
- Die **Einkünfte aus ausländischen Quellen** könnten bei ordentlicher Veranlagung nur teilweise besteuert werden. Ein Teil der ausländischen Einkünfte – zum Beispiel Erträge aus ausländischen Liegenschaften und Betrieben – dürfte nämlich auch bei einer Veranlagung im ordentlichen Verfahren gar nicht besteuert werden. Bei anderen ausländischen Einkünften müsste sich die Schweiz entsprechend den massgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerungsbefugnis mit dem Ausland teilen (z.B. die an der Quelle besteuerten Dividenden und Zinsen).

#### **Zu Frage 4**

Die Verschärfung der Besteuerung nach dem Aufwand wird voraussichtlich zu Mehreinnahmen von jährlich rund CHF 5 bis 7 Mio. beim Kanton führen, abhängig davon, wie viele nach Aufwand besteuerte Personen wegziehen oder zu einer ordentlichen Veranlagung wechseln (vgl. Abstimmungsbotschaft des Grossen Rates des Kantons Bern zur kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012, Seite 38<sup>1</sup>).

#### **Zu Frage 5**

Die der Steuerverwaltung des Kantons Bern zugestellten Datenpakete wurden systematisch geprüft. Wie üblich gibt die Steuerverwaltung über das Ergebnis dieser Überprüfungen öffentlich keine Auskunft.

#### **Zu Frage 6**

Der kantonalen Steuerverwaltung wurden bisher keine Steuer-CDs gegen Bezahlung angeboten. Entsprechende Angebote würden abgelehnt. Werden solche CDs der Steuerverwaltung zugestellt, werden sie systematisch geprüft. Dieses Vorgehen entspricht demjenigen in Fällen, in denen schriftliche Informationen an die Steuerverwaltung gerichtet werden.

#### **An den Grossen Rat**

---

<sup>1</sup> <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Initiative+Faire+Steuern+-+F%FCr+Familien>